

In der Herbstsession 2006 hat sich der Nationalrat für eine Bundesregelung ausgesprochen, nach der Dividendenausschüttungen an natürliche Personen nur zu 50% besteuert werden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates empfiehlt eine Besteuerung zu 60% auf Erträgen aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen.

---

 RETO GIGER
 

---

 ADRIAN SCHMID
 

---

## DAS SCHWEIZERISCHE DIVIDENDENPRIVILEG Ausgestaltungsvarianten bei Bund und Kantonen\*

Die Kommission für *Wirtschaft und Abgaben des Ständerates* (WAK-S) hat das Teileinkünfteverfahren anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung im Januar 2007 weiter beraten, nachdem Ende 2006 zwei neue Gutachten [1] über die Verfassungskonformität der Teilbesteuerung erstellt wurden. Etliche Kantone sind vorausgeeilt und haben sehr unterschiedlich ausgestaltete Milderungen bereits eingeführt. Neben Optimierungspotential ergeben sich für den Berater auch einige Fallstricke [2].

### 1. DREI PIONIERKANTONE

Als erste Kantone in der Schweiz haben Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Nidwalden eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung per 1. Januar 2001 unter dem *Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)* eingeführt [3]. Ziel der neuen Regelungen war die Steigerung der steuerlichen Standortattraktivität [4]. In den Folgeperioden hat der Zuzug vermögiger Privatpersonen mit wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften das Bedürfnis nach einer steuerlichen Entlastung bestätigt und weitere Kantone zur Einführung vergleichbarer Regelungen veranlasst.

Für die Staats- und Gemeindesteuern haben heute mehr als die Hälfte aller Kantone ein Dividendenprivileg bereits eingeführt oder planen nächstens dessen Einführung.

### 2. GEPLANTE REGELUNG BEIM BUND

Der Bund kennt noch kein Dividendenprivileg [5]. Mit dem Ziel, den Steuerstandort Schweiz attraktiver zu gestalten und die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern, ist im Rahmen der *Unternehmenssteuerreform II (USTR II)* [6] die Einfüh-

rung des Teileinkünfteverfahrens geplant. Anstelle einer tariflichen Entlastung soll die Bemessungsgrundlage des steuerbaren Einkommens beim Anteilsinhaber reduziert werden [7]. In seiner Botschaft hatte der Bundesrat eine Besteuerung der Dividenden zu 80% für Beteiligungen im Privatvermögen resp. zu 60% für solche im Geschäftsvermögen gefordert. Auf die Festlegung einer minimalen Beteiligungsgrenze wurde verzichtet. In der Herbstsession 2006 haben National- und Ständerat die Vorlage behandelt. Die Differenzen sind in *Abbildung 1* ersichtlich.

### 3. KANTONALE REGULUNGEN

**3.1 Gesetzgebungskompetenz.** Soweit das StHG für die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern keine Grundsätze festlegt, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht [9]. In die Kompetenz der Kantone fällt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. *Abbildung 2* zeigt eine Übersicht über die gesetzliche Regelung des Dividendenprivilegs.

Mit der USTR II soll der Gestaltungsspielraum der Kantone grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Die geplante Regelung von Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz E-StHG sieht vor, dass die Kantone auf Stufe der Anteilsinhaber die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können, dazu aber nicht verpflichtet sind [10]. Insbesondere sind die Kantone frei, das Mass der Teilbesteuerung festzulegen.

Die vertikale Harmonisierung [11], wonach die Steuerordnung des Bundes mit denjenigen der Kantone und Gemein-



RETO GIGER, LIC. IUR.,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
BALMER-ETIENNE AG,  
LUZERN,  
RETO.GIGER@  
BALMER-ETIENNE.CH



ADRIAN SCHMID, LIC. IUR.,  
RECHTSANWALT, BALMER-  
ETIENNE AG, LUZERN,  
ADRIAN.SCHMID@  
BALMER-ETIENNE.CH

den harmonisiert werden soll, findet nicht statt. Das ist nicht nur bedauerlich, es stellt sich gar die Frage, ob die Kantone für die Ausgestaltung der Regelung vollkommen frei sind (d. h. beispielsweise die Quotenvoraussetzung von 10% nicht erfüllen müssen oder gar erhöhen können), wenn sie die Privilegierung weiterhin via Tarif und nicht in der Bemessungsgrundlage gewähren.

Teilweise wurde die Meinung vertreten, Milderungsmassnahmen auf Stufe des Aktionärs seien an sich problematisch und würden gegen die Bundesverfassung verstossen. Reich [12] bejaht grundsätzlich die Verfassungskonformität [13] von Milderungsmassnahmen auf der Ebene der natürlichen Personen. Als Begründung wird ausgeführt, dass der Belastungsvergleich integriert vorzunehmen ist. M. a. W. ist die Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung auf Gesellschaftsebene aus verfassungsrechtlicher Sicht lediglich eine Art Vorstufe der endgültigen Steuerbelastung der erwirtschafteten und investierten Mittel bei den natürlichen Personen. Auch der Bericht ERU geht in dieselbe Richtung und empfiehlt die Einführung des Teileinkünfteverfahrens [14]. Auch die kürzlich erstellten Gutachten [15] erachten die Einführung eines Teileinkünfteverfahrens als zulässig, jedoch teilweise unter Beachtung von Rahmenbedingungen.

**3.2 Berechnung der Reduktion.** Milderungsmassnahmen beim Anteilsinhaber können unterschiedlich ausgestaltet werden [16]. Die aktuellen kantonalen Regelungen reduzieren entweder die Steuer auf der Grundlage des Steuersatzes (Teileinkünfteverfahren), der dem gesamten steuerbaren Einkommen resp. Vermögen entspricht oder den Satz des steuerbaren Gesamteinkommens oder -vermögens (Teilsatzverfahren).

Mit der USTR II sollen die Kantone zudem/alternativ die Möglichkeit erhalten, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu ermässigen (Teileinkünfteverfahren). Gegenüber einer Reduktion des Steuersatzes oder -betrags hat dies eine Auswirkung auf die steuerliche Progression [17]. Noch ist die Regelung aber nicht eingeführt und daher dürfte die am 26. November 2006 durch das Stimmvolk gutgeheissene Gesetzesbestimmung des Kantons Uri [18], wonach die Bemessungsgrundlage reduziert wird, gegen geltendes Recht verstossen [19].

### 3.3 Mindestbeteiligung

**3.3.1 Beteiligung.** Aktien, Partizipationsscheine, Stammanteile oder Anteilscheine an Gesellschaften und Genossenschaften können als Beteiligungsrechte für die Milderung qualifi-

zieren. In Nidwalden werden zusätzlich Beteiligungen an bestimmten Körperschaften erfasst [20]. Der Kanton Aargau gewährt keine Vermögensreduktion auf an der Börse kotierte oder einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegende Beteiligungsrechte [21].

**3.3.2 Quote.** Eine minimale Beteiligungsquote wird in allen kantonalen Regelungen verlangt, um in den Genuss der privilegierten Besteuerung zu gelangen. Diese Voraussetzung soll der Eingrenzung auf Beteiligungsinhaber dienen, die Einfluss auf das (Gewinnausschüttungs-)Verhalten der Unternehmung haben [22, 23]. Zudem soll dadurch die Ermässigung bei Gewinnausschüttungen auf Finanzanlagen ausgeschlossen werden [24]: Damit soll verhindert sein, dass Dividendenerträge aus Streubesitz gegenüber Obligationeneinkünften steuerlich privilegiert sind [25].

Sowohl im *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)* wie auch im StHG ist die Statuierung einer 10%-Mindestquote geplant. In der Herbstsession hat der Nationalrat das Quotenerfordernis auch auf indirekt gehaltene Beteiligungen erweitert. Hält z. B. eine Holdinggesellschaft nebst Beteiligungen über 10% auch Wertschriftenanlagen im Streubesitz (< 10%-Anteile), würden Erträge aus Streubesitz nicht privilegiert. Damit müsste bei Dividendenausschüttungen aus einer Holdinggesellschaft an eine natürliche Person untersucht werden, aus welchen Quellen die Dividenden stammen. Wie weit die angestrebte Regelung praktikabel ist, wird sich zeigen.

**3.3.3 Betragsmässige Limite.** Alternativ zur Quote sehen einige Kantone die Milderung auch bei einer betragsmässigen Mindestbeteiligung vor. Diese Regelung begünstigt zusätzlich vermögende Personen mit einer Investition von mindestens CHF 2 Mio [26] in eine Unternehmung, ohne dass eine nähere Beziehung des Beteiligungsinhabers zur Unternehmung bestehen muss. Aktienkäufe einer börsenkotierten Gesellschaft für den genannten Mindestbetrag können quotenmässig im Promillebereich liegen und bringen keinen Einfluss auf die Gesellschaft mit sich. Für Anlageentscheide kann es sich aus steuerlicher Sicht lohnen, die betragsmässige Limite auszunützen. Reich erachtet die betragsmässige Limite – gegenüber der quotenmässigen – als sachwidrig und gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstossend [27].

**3.3.4 Haltedauer.** Auf kantonaler Ebene sieht lediglich der Kanton Appenzell Innerrhoden eine Mindestheldauer von

Abbildung 1: **DIFFERENZEN NATIONALRAT/STÄNDERAT**

Teileinkünfteverfahren	Vorschlag Bundesrat	Vorschlag Ständerat	Vorschlag Nationalrat
auf Erträgen [8] des Geschäftsvermögens	60%	50%	50%
auf Erträgen des Privatvermögens	80%	60%	50%
minimale Beteiligungsgrenze	Keine	10%	10%

Abbildung 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN DES DIVIDENDENPRIVILEGS

Stand 31.12.2006	Bund (DBG)	AG	AI <sup>1</sup>	AR <sup>2</sup>	BE <sup>3</sup>	GL	GR	LU <sup>4</sup>	NW <sup>5</sup>	OW	SH	SO	SG	SZ	TG	UR	ZG
<b>Gesetzliche Regelung</b>																	
→ definitiv eingeführt per		1.1.07	1.1.01 (1.1.07)			1.1.01	1.1.06	1.1.05	1.1.01	1.1.01	1.1.04		1.1.07	1.1.07	1.1.07	1.1.07	1.1.07
→ Einführung/Änderung geplant per	?			?	1.1.08				(1.1.08)			1.1.08 <sup>6</sup>					
<b>Voraussetzungen für Gewährung Dividendenprivileg:</b>																	
→ Mindest-Kapitalquote in %	10%	10%	20% (10%)	20%	10%	10%	10%	5%	5%	20%	20%	10%	10%	5%	5%	10%	5%
→ alternativ Mindest-Verkehrswert in CHF			2 Mio.	2 Mio.	2 Mio.			5 Mio.	5 Mio.		2 Mio.						5 Mio.
→ Mindesthaltedauer	1 Jahr		1 Jahr														
→ Ausschüttung durch	K, G	K, G	K	K, G	K, G	K	K, G	K, G	K, G, W	K	K, G	K	K, G	K	K, G	K	K, G
→ ausschüttendes Subjekt muss in CH unbeschränkt steuerpflichtig sein/seinen Sitz in CH haben		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Definition Einkommen im Steuergesetz als:</b>		E	D	aG	E	GV-D	aG	aG	aG	GV-D	aG	D	aG	D	aG	aG	aG
<b>Massgebender Zeitpunkt für Beteiligungshöhe<sup>7</sup></b>																	
→ Dividendenbeschluss an GV							✓	✓						✓		✓	
→ Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung			✓	✓		✓			✓	✓	✓		✓		✓		✓
<b>Art der Privilegierung</b>																	
→ Reduktion des Steuerbetrages oder des Steuersatzes um		60%	50% (70%)	50%	40%	80%	50%	50%	50% (70%)	50%	50%	50%	50%	75%	50%		30%
→ Reduktion des steuerbaren Einkommens um: (der Bemessungsgrundlage)	40% / 50%															60%	
<b>Maximalsteuerbelastung<sup>8</sup></b>																	
→ in der steuergünstigsten Gemeinde		9,2%	6,2% (3,7%)	8,6%	15,4%	4,3%	7,6%	8,2%	6,4%	8,12%	11,1%	9,2%	9,7%	2,1%	11,7%	8,5%	7,8%
→ in der Gemeinde mit dem höchstem Steuerfuss		11,5%	8,7% (5,2%)	10,4%	20,9%	4,6%	13,0%	12,2%	8,4%	9,93%	13,9%	13,6%	12,5%	3,9%	14,1%	8,8%	9,5%

Einkommenssteuer

Stand 31.12.2006	Bund (DBG)	AG	AI <sup>1</sup>	AR <sup>2</sup>	BE <sup>3</sup>	GL	GR	LU <sup>4</sup>	NW <sup>5</sup>	OW	SH	SO	SG	SZ	TG	UR	ZG
<b>Art der Privilegierung</b>																	
→ Reduktion des Steuerbetrages oder des Steueratzes um:		50% <sup>9</sup>			40%		50%	40%	42,86% <sup>10</sup>		33,33%					60%	30%
<b>Voraussetzungen für Gewährung Dividendenprivileg:</b>																	
→ Mindest-Beteiligungshöhe in %					10%		10%	5%	5%		20%					10%	5%
→ alternativ Mindest-Beteiligungshöhe in CHF					2 Mio.			5 Mio.	5 Mio.		2 Mio.						5 Mio.
→ Mindesthaltedauer									-								
→ Ausschüttung durch		K, G			K, G		K, G	K, G	K, G, W		K, G					K	K, G
→ ausschüttendes Subjekt muss in CH unbeschränkt steuerpflichtig sein/seinem Sitz in CH haben		✓			✓		✓	✓	✓		✓					✓	✓

**Legende**

- Kapitalgesellschaften (K).
- Genossenschaften (G) und/oder weiteres Subjekt (W).
- Ausschüttete Gewinne (AG), Dividende (D).
- an GV beschlossene Dividende (GV-D).
- Einkünfte aus Beteiligungen (E).

<sup>1</sup> Von der Landsgemeinde am 30.04.2006 genehmigte Gesetzesänderung in Klammern.

<sup>2</sup> Mit BGE 1P.223/2006 hat das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Abstimmung vom 21.05.2006 gurgeheissen, was die Einführung der Gesetzesregelung per 1.1.2007 aufhebt.

<sup>3</sup> Die Teilrevision des Bernischen Steuergesetzes wird an der Lesung des Grossen Rats im Januar 2007 behandelt.

<sup>4</sup> Anschlussgesetzgebung StG-Revision 2008 pro memoria.

<sup>5</sup> Geplante Änderungen in Klammern gemäss Vernehmlassungsbericht vom 5.12.2006 des RR NW, allgemeine Milderung der Einkommenssteuer auf Erträgen des beweglichen Vermögens um 20% geplant.

<sup>6</sup> Vorschlag des Regierungsrats war in der Vernehmlassung bis 10.11.2006.

<sup>7</sup> Gemäss Verordnung oder behördlicher Auskunft / Praxis.

<sup>8</sup> Auf qualifizierten Dividenden einkünften (Steuertarif und -fuss 2006, Kanton / Gemeinde, ohne Bund, Alleinstehendentarif, konfessionslos) unter Berücksichtigung des jeweiligen Privilegs; SH und OW mit degressiven Tarifen.

<sup>9</sup> StG Kt. AG Änderungen vom 22.08.2006 § 54 Abs. 3: «Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50% herabgesetzt.» Bisher bestand eine Privilegierung um 40%.

<sup>10</sup> Einfache Vermögenssteuer auf privilegierten Beteiligungen bleibt bei 0,2 Promille, durch geplante StG-Änderung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 5.12.2006 des RR NW wird aber die einfache Vermögenssteuer reduziert (Privilegierung künftig 33,33%).

einem Jahr vor. Dadurch werden Dividendenausschüttungen unmittelbar nach Erwerb der Beteiligung nicht privilegiert.

**3.4 Begriff der Ausschüttung.** Während die meisten Kantone das Dividendenprivileg bei «ausgeschütteten Gewinnen» gewähren, privilegieren wenige Kantone lediglich «an der Generalversammlung beschlossene Dividenden». Mit anderen Worten werden verdeckte Gewinnausschüttungen, Gratisaktienausgaben oder Liquidationsüberschüsse den Dividenden nicht zwingend gleichgestellt.

Mit dem Dividendenprivileg soll eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgen. Entsprechend müssten sämtliche Ausschüttungen privilegiert sein, die bei der Gewinnbesteuerung auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft bereits erfasst worden sind. Folglich wäre es sinnvoll,

---

*«Das schweizerische Dividendenprivileg hat sich in der Vergangenheit als wichtiges Instrument zur Milderung der steuerlichen Doppelbelastung auf Kantons- und Gemeindeebene bewährt.»*

nebst Dividenden auch Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art zu berücksichtigen [28].

Es stellt sich die Frage, ob auch Fälle der indirekten Teilliquidation und der Transponierung erfasst werden sollen. Gemäss Gesetzesregelung [29] wird der Erlös aus der Beteiligungsübertragung erfasst, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Somit können (teilweise) auch übertragene stille Reserven zur Einkommensbesteuerung beim Beteiligungsinhaber führen, ohne dass diese vorgängig auf Gesellschaftsebene zur Besteuerung gelangten. Auch Umstrukturierungen, welche z. B. infolge einer nachträglichen Sperrfristverletzung nicht steuerneutral ablaufen, können zu Einkommenssteuerfolgen beim Beteiligungsinhaber führen. Unseres Erachtens sollte hier die «Gewinnverwendung» nicht anders behandelt werden als bei einem ordentlichen Dividendenbeschluss.

Bei der geplanten Regelung auf Bundesebene wird zwischen Ausschüttungen aus Beteiligungen im Privat- oder Geschäftsvermögen unterschieden. Bei ersteren will der Bund «Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen» privilegieren. Bei Ausschüttungen aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden zusätzlich «Liquidationsüberschüsse und Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen» erwähnt. Damit trifft die geplante Regelung des Bundes eine den kantonalen Regelungen unbekanntes zusätzliche Unterscheidung.

**3.5 Massgebender Zeitpunkt.** Die Kantone haben den für die Privilegierung massgebenden Zeitpunkt unterschiedlich geregelt. Neben dem Fälligkeits- oder dem Ausschüttungstermin kann auch der Zeitpunkt des Gewinnverwendungs-

beschlusses massgebend sein. Im letzteren Fall ist es denkbar, dass ein Beteiligungsinhaber, der zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses nicht über die entsprechende Mindestbeteiligung verfügte, nicht in den Genuss des Privilegs kommt, obwohl er im Zeitpunkt der effektiven Dividendenausschüttung qualifiziert beteiligt ist. Als Rechtfertigung für diese Lösung wird angeführt, dass nur die Beteiligungsinhaber begünstigt werden sollen, die auf den Ausschüttungsbeschluss Einfluss nehmen können. Diese Regelung kann jedoch durchaus zu einem stossenden Ergebnis führen: Wird beispielsweise im Rahmen eines Unternehmensverkaufs die Aktienmehrheit veräussert und dem Übernehmer steht eine Dividende zu, die noch vom Veräusserer beschlossen wurde, wird es nicht zu einer Privilegierung beim Erwerber kommen.

Es erscheint folglich sachgerecht, den Zuflusszeitpunkt der Gewinnverwendung als massgebend festzulegen [30]. Derjenige, der die Dividende als Einkommen deklariert und versteuert, soll privilegiert werden. Diese Lösung dürfte zudem für die Steuerbehörden einfacher zu überprüfen sein.

**3.6 Steuerpflicht.** Regelmässige Voraussetzung ist, dass das ausschüttende Subjekt (i. d. R. Kapitalgesellschaft) in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist. Entsprechend könnte es sich für den Dividendenempfänger lohnen, ausländische Beteiligungen über eine schweizerische Zwischengesellschaft (indirekt) zu halten, um schliesslich in den Genuss des schweizerischen Dividendenprivilegs zu gelangen [31].

**3.7 Steuerbelastung.** Mit einer Maximalsteuerbelastung (!) von 2,1% stellt die Gemeinde Wollerau (SZ) bei den Staats- und Gemeindesteuern Dividendenausschüttungen auf qualifizierten Beteiligungen fast frei. Zusammen mit der geplanten Entlastung bei der direkten Bundessteuer unterliegen Dividenden in dieser Gemeinde insgesamt einer Belastung von maximal knapp 8% resp. 9% [32]. Wohnsitzwechsel zwecks Ausnutzung dieser Milderung sind bei erheblichen Ausschüttungen nicht ausgeschlossen.

Durch die tiefe steuerliche Belastung gewinnt die Dividende an Attraktivität im Vergleich zu Lohnzahlungen. Dabei sollten insbesondere bestehende Vorteile aus Sicht der beruflichen Vorsorge nicht vergessen werden (höherer versicherter Verdienst, Möglichkeit des Einkaufs von Beitragsjahren, erhöhter Risikoschutz usw.). Auch auf die erste Säule ergeben sich Auswirkungen bei Dividenden- anstelle von Lohnbezügen.

In letzter Zeit eingeführte degressive Steuertarife haben für Diskussionsstoff gesorgt [33]. Die Reduktion der Bemessungsgrundlage kann hier dazu führen, dass trotz geringerem steuerbarem Einkommen eine höhere Progressionsstufe erreicht wird. Dadurch wird der Effekt des Dividendenprivilegs leicht gemindert, im Gegensatz zu Regelungen, welche den Steuersatz oder den Steuerbetrag ermässigen.

Bei einer unterschiedlichen Besteuerung von Erträgen aus Anteilsrechten (gemäss Empfehlung der WAK-S zu 50% respektive zu 60%) erfolgt in jeder Steuerperiode eine Zuteilung der Anteilsrechte ins Privat- oder Geschäftsvermögen. Neben den sonst üblichen Indizien [34] stellt damit die Besteue-

rungshöhe ein wichtiger Punkt für die Zuordnung zu einem Vermögensbereich dar.

#### 4. FAZIT

Das schweizerische Dividendenprivileg hat sich in der Vergangenheit als wichtiges Instrument zur Milderung der steuerlichen Doppelbelastung auf Kantons- und Gemeindeebene bewährt. Die einzelnen kantonalen Regelungen sind unter-

schiedlich ausgestaltet und harmonieren mit den geplanten Bundesregelungen (noch) nicht. Eine vertikale Harmonisierung wird gemäss aktuellem Stand nicht legiferiert werden.

Das bietet nicht nur Chancen für einen regen interkantonalen Steuerwettbewerb und eine umfassende steuerliche Bezugsplanung, sondern kann sich – im Vertrauen auf die eigene kantonale Regelung – zuweilen auch als Stolperstein in der Beratung erweisen. ■

**Anmerkungen:** \*Die Autoren bedanken sich bei Daniel Käslin sowie bei Erika Kurmann für die wertvolle Unterstützung. **1)** Die Gutachten sind unter <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01094/index.html> abrufbar. **2)** Die Informationen in diesem Artikel basieren auf dem Informationsstand per Ende Dezember 2006. Unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) erfahren Sie den jeweils aktuellen Stand, z. B. zur Sitzung vom 12.1.07. **3)** Sog. «Heimatprivilegien» mit vollständiger Entlastung existierten jedoch bereits vor Inkrafttreten des StHG. **4)** Ein internationaler Rechtsvergleich der Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bericht an das Eidg. Finanzdepartement, Bern 2001, Ziffer 4.2 hat ergeben, dass zahlreiche Staaten Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt haben. Einige Länder sehen sogar ein Dividendenfreistellungsverfahren vor. **5)** Der Begriff «Dividendenprivileg» wird in diesem Artikel als Oberbegriff verwendet, umfasst sowohl das Teilsteuerverfahren, das Teilsatz- wie auch das Teileinkünfteverfahren für natürliche Personen und beinhaltet nicht nur Dividenden im engeren Sinne, vgl. dazu Ausführungen unter Ziffer 3.2. **6)** Botschaft des Bundesrats vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), aktuelle Informationen sind unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) abrufbar. **7)** Im Rahmen des StHG als Basis für die kantonalen Regelungen resp. im Rahmen des DBG. **8)** Genauer: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüber-

schüsse und geldwerte Vorteile. **9)** Art. 1 Abs. 1 und 3 StHG. **10)** Botschaft USTR II, S. 4848 Ziff. 7.3. **11)** Ergibt sich neben der horizontalen Harmonisierung ebenfalls aus Art. 129 BV. **12)** Reich Markus, Die wirtschaftliche Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilhaber, Schulthess, Zürich 2000, S. 5 ff. **13)** Insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. **14)** Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bericht an das Eidg. Finanzdepartement, Bern 2001, Ziffer 5.3.2. **15)** Vgl. Anm. 2. **16)** Auf Ausführungen zu weiteren Möglichkeiten sowohl auf Stufe der juristischen Person (z. B. Abzug einer Normaldividende, gespaltener Steuersatz, Reduktion Gewinnsteuerbelastung) oder bei der natürlichen Person als Anteilsinhaber (z. B. Anrechnungs-, Befreiungsmethode oder Steuerermässigung) wird vorliegend verzichtet. Vgl. dazu Reich Markus, a. a. O., S. 49 ff. **17)** Sofern die höchste Progressionsstufe nicht auch nach Reduktion der Bemessungsgrundlage erreicht wird. **18)** Gemäss geplantem Art. 58 Abs. 3 StG UR. **19)** Sofern die entsprechende StHG-Regelung nicht per 1.1.2007 in Kraft tritt. **20)** Art. 40 Abs. 3 StG NW i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Ziffer 2 StG NW. **21)** Änderung gemäss § 54 Abs. 3 StG AG gutgeheissen in der Volksabstimmung vom 26. November 2006; hingegen besteht die Privilegierung von Einkommen aus börsenkotierten bzw. ausserbörslich gehandelten Beteiligungen vollumfänglich. **22)** <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00632>. **23)** Dadurch soll im Rahmen der integrierenden Betrachtungs-

weise auch eine Annäherung der Steuerbelastung von Personengeschaftern mit derjenigen von Beteiligungsinhabern erreicht werden, vgl. Reich Markus, a. a. O., S. 65. **24)** Reich Markus, a. a. O., S. 64. **25)** Gemäss Vernehmlassungsbericht vom 5. Dezember 2006 des Nidwaldner Regierungsrats wird aber bereits eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, wonach allgemein Erträge des beweglichen Vermögens um 20% gemildert werden sollen. **26)** Regelungen AI und SH, weitere Kantone sehen höhere Limiten vor. **27)** Reich Markus, a. a. O., S. 65. **28)** So auch die aktuelle Version von Art. 7 Abs. 1 E-StHG. **29)** Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 in Kraft ab 1.1.2007. **30)** Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 7. Mai 2004 (2P.323/2003) ausgeführt, dass Einkommen nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten dann als zugeflossen und damit erzielt zu betrachten ist, wenn die steuerpflichtige Person Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den sie tatsächlich verfügen kann (Erw. 4.1). In steuerrechtlicher Hinsicht ist der Dividendenbetrag im Zeitpunkt des Generalversammlungsbeschlusses prinzipiell sofort realisiert (Erw. 4.2). **31)** Betreffend indirekt gehaltene Beteiligungen vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.3.2. **32)** Je nach Entlastung bei der direkten Bundessteuer um 50% oder 40%. **33)** Vgl. u. a. Hinny, Pascal in: IFF 2006/1; Cagianut, Francis/Cavelti, Ulrich in: IFF 2006/2. **34)** Vgl. dazu insbesondere Arnold, Martin in ASA 75 265 ff.

## RÉSUMÉ

### Le privilège suisse en matière de dividendes

Dans le passé, le privilège suisse en matière de dividendes\* a fait ses preuves en tant qu'instrument important visant à atténuer les effets de la double imposition aux niveaux cantonal et communal. Les réglementations cantonales diffèrent les unes des autres et ne sont pas (encore) harmonisées avec les réglementations prévues au niveau fédéral. Selon la situation actuelle, il est impossible de légiférer sur une harmonisation verti-

cale (la procédure d'imposition partielle continuera d'être traitée par la Confédération en janvier 2007). Cela n'offre pas seulement des opportunités pour une concurrence fiscale intercantonale intense et une planification fiscale complète des prélèvements, mais, basé sur la propre réglementation cantonale, cela peut également se révéler être un handicap. Outre des exigences de quotes-parts différentes, les réglementations canto-

nales divergent les unes des autres, notamment pour ce qui est de la notion de dividende et de la fixation du moment déterminant pour le privilège.

RG/AS/AFB

\*L'expression «privilège en matière de dividendes» est utilisée en tant que terme global et comprend l'impôt partiel, les taux partiels et la procédure d'imposition partielle et n'englobe pas seulement les dividendes au sens propre (cf. point 3.2 de l'article).